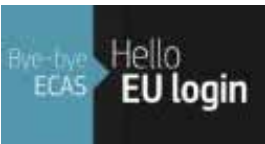


„ECAS“ ist zu „EU Login“ geworden

Wie bereits im Oktober 2016 angekündigt, gab es eine Änderung seitens der Informatik. ECAS hat einen neuen Namen und heißt nun EU Login. Über diesen Authentifizierungsdienst erhalten Sie Zugang zu:



- ◇ My IntraComm (Intranet der Kommission) und dem Portal für „Pensionäre“, das extra erstellt wurde, um die Navigation auf der Seite zu erleichtern
- ◇ PMO Contact (ermöglicht Ihnen, Fragen zum PMO zu stellen)
- ◇ RCAM en ligne/JSIS online (ermöglicht Ihnen die Regelung Ihrer Angelegenheiten im Hinblick auf die Krankenversicherung).

Wenn Sie bereits über Zugangsdaten zu RCAM en ligne/JSIS online verfügen (über das alte „ECAS-Konto“), ändert sich für Sie (fast) nichts: Anstelle Ihres ehemaligen Login werden Sie von nun an gebeten, Ihre E-Mail-Adresse einzugeben, die fortan Ihre kundenbezogene Kennung sein wird.

Haben Sie noch kein EU-Login-Konto (vormals ECAS-Konto)? Mithilfe des Benutzerhandbuchs, das Ihnen im Oktober 2016 zugeschickt wurde, können Sie ein EU-Login-Konto erstellen. Falls Sie es verlegt haben, ist dieses Handbuch auch auf der Website der AIACE verfügbar: <http://aiace-europa.eu/> - Klicken Sie auf „Dienstleistungen“ > „RCAM en ligne“ > „Comment créer un compte EU Login“.

HINWEIS: Für die Erstellung eines EU-Login-Kontos benötigen Sie ein Mobiltelefon, einen PC oder ein Tablet und eine E-Mail-Adresse.

Haben Sie kein Mobiltelefon/Smartphone, keinen PC oder kein Tablet? Keine Sorge, Ihnen werden die Informationen, die Sie betreffen, IMMER direkt in Papierform zugesandt: Verwaltungsmittelungen, Info Senior, aktuelle Informationen, die Zeitschrift VOX von AIACE, Zeitschrift des SFPE (sofern Sie Mitglied sind) usw.

- i** PORTAL FÜR PENSIONÄRE : <https://myintracomm.ec.europa.eu/retired/>
- i** PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>
- i** RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE : <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>

Notieren Sie die für Sie zuständige Abrechnungsstelle!



Es gibt **drei Abrechnungsstellen** : Brüssel, Ispra und Luxemburg. Die Verwaltungsaufteilung erfolgt in Abhängigkeit des Wohnortes des Pensionärs. Es kommt manchmal vor, dass eine dem GKFS angeschlossene Person eine Abrechnungsstelle kontaktiert, die deren Unterlagen mit Bezug auf Anträge zur Erstattung von Behandlungskosten nicht bearbeitet. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass nach Erhalt Ihrer Pensionsnummer möglicherweise eine andere Abrechnungsstelle für Sie zuständig ist, als es während Ihrer Beschäftigung der Fall war.

Abrechnungsstelle in Brüssel – Wohnsitz in : Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Schweden.

Abrechnungsstelle in Ispra – Wohnsitz in : Frankreich, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Großbritannien, Schweiz oder in jeglichem anderen Land außerhalb der EU.

Abrechnungsstelle in Luxemburg – Wohnsitz in : Deutschland, Österreich, Luxemburg.

Die Pensionäre, die RCAM en ligne/JSIS online oder PMO Contact benutzen, brauchen sich keine Gedanken zu machen, da das System die Unterlagen/Schreiben automatisch an den richtigen Adressanten sendet.

- i PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>**
- PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (montags bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr)**
- RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE : <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>**

Kosten für ein Medikament werden nur dann erstattet, wenn...

Ein Arzneimittel wird von dem GKFS (Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Organe) erstattet, sofern :



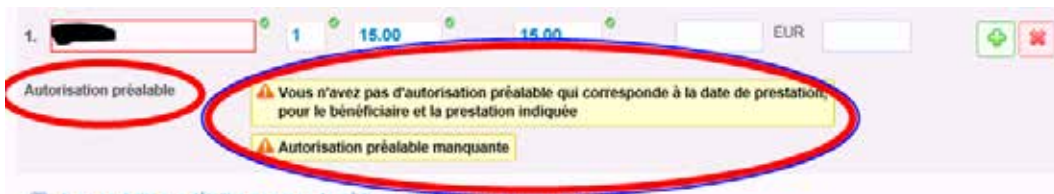
- es von einem Arzt verschrieben wurde. Die ärztliche Verordnung muss vor dem Kauf des Medikaments ausgestellt worden sein und ist 6 Monate lang gültig;
- es zweckbestimmt ist, das heißt zu Therapiezwecken eingesetzt wird, wissenschaftlich validiert und auf dem Markt zugelassen ist;
- es in bestimmten Fällen im Vorhinein genehmigt wurde (gewisse Medikamente müssen Gegenstand einer vorherigen Genehmigung sein).

Wie erfahre ich, ob die Kosten für ein Medikament erstattet werden oder ob es einer vorherigen ärztlichen Genehmigung bedarf? Wenn Sie RCAM en ligne/JSIS online benutzen, werden Sie bei der Eingabe des detaillierten Erstattungsantrags (Arzneimittel für Arzneimittel) automatisch informiert:

- ◇ Entweder kann das Medikament ohne vorherige Genehmigung erstattet werden
In diesem Fall gibt das System keine Warnung aus und Sie können Ihre Antragsstellung fortsetzen.



- ◇ Oder das Medikament bedarf einer vorherigen Genehmigung
Das System lässt Sie die Antragsstellung nicht fortsetzen und informiert Sie darüber, dass eine ärztliche Genehmigung erforderlich ist.
Sie müssen folglich zunächst einen Antrag auf vorherige Genehmigung einreichen und dessen Bewilligung abwarten, bevor Sie die Kostenerstattung beantragen können.



- ◇ Oder das Medikament kann nicht erstattet werden
Das System informiert Sie darüber, dass das Medikament nicht erstattet werden kann, und nennt Ihnen den Grund, weshalb es nicht erstattungsfähig ist.



Wenn Sie Ihre Anträge in Papierform einreichen, können Sie :

- die Liste der erstattungsfähigen Medikamente – mit und ohne vorherige Genehmigung – einsehen, die auf My IntraComm zur Verfügung steht: <https://myintracomm.ec.europa.eu/retired/> – Rubrik „Assurance maladie“ (Krankenversicherung – klicken Sie auf „

Quels sont les médicaments remboursés ?" (Welche Medikamente sind erstattungsfähig?). Diese Liste setzt sich aus mehreren Spalten zusammen :

- ◇ Name des eingegebenen Medikaments
- ◇ „Statut“ (Status) nimmt den Rückerstattungscode (520 bis 525) wieder auf, der auf der Abrechnung erscheint.

Hinweis: Die Codes 521, 522 und 525 bedeuten, dass eine vorherige Genehmigung erforderlich ist.

- ◇ „Motivation“ (Begründung) nennt Informationen wie etwa den Ablehnungsgrund, einen besonderen Hinweis usw.
- ◇ „R“ für Rückerstattung Y (ja) N (nein)
 - das PMO telefonisch oder durch persönliches Erscheinen kontaktieren.

Achten Sie schließlich darauf, Ihrem Erstattungsantrag den beim Kauf erhaltenen Beleg beizulegen. Dieser Beleg muss nicht nur den im Ausstellungsland geltenden Vorschriften entsprechen, sondern auch folgende Angaben aufweisen:

- den vollständigen Namen des Patienten
- den Namen des gelieferten Medikaments
- die Auflistung aller Wirkstoffe, wenn es sich um eine Eigenherstellung eines Arzneimittels handelt
- das Ausstellungsdatum
- die offizielle Anschrift der Apotheke (einschließlich Stempel und Unterschrift in gewissen Ländern)
- den Namen und die offizielle Anschrift des verordnenden Arztes. Wenn das nationale System es nicht vorsieht, muss die Verordnung dem Erstattungsantrag hinzugefügt werden.

Zur Erinnerung: Das GKFS erstattet keine Kosten für Produkte mit kosmetischen oder hygienischen Zwecken, für den Komfort, Produkte der Organtherapie oder Produkte, deren medizinische Wirkung nicht nachgewiesen ist.

- i** **PMO CONTACT ONLINE :** <https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>
PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (montags bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr)
RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE : <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>

Vom GKFS bewilligter Krankenhausaufenthalt mit Kostenübernahme (Vorschuss)



Wenn Ihnen das PMO die **Kostenübernahme** bewilligt hat, brauchen Sie im Krankenhaus nichts bezahlen. Das Krankenhaus stellt die Rechnung direkt an Ihre Abrechnungsstelle, die den Gesamtbetrag begleicht.

Das PMO nimmt anschließend die Preiskalkulation der Rechnung vor, das heißt die Bestimmung der erstattungsfähigen Beträge entsprechend den **allgemeinen Durchführungsbestimmungen** und der **Gemeinsamen Regelung**. Wenn sich herausstellt, dass ein Teil der Kosten von Ihnen zu tragen ist, wird der Gesamtbetrag dieser Kosten von Ihren nächsten Rückerstattungen, eventuell von Ihrer Pension oder von jeglicher anderen Summe, die das Organ Ihnen schuldet, abgezogen.

Eine detaillierte Abrechnung wird Ihnen zugesandt. Dieser Abrechnung können Sie entnehmen, ob ein Vorschussaldo verbucht wurde. Es folgt ein Beispiel einer Rechnung, damit Sie die erhaltene Abrechnung besser verstehen können:

Das GKFS hat vom Krankenhaus eine Rechnung in Höhe von 3000 EUR ⁽¹⁾ erhalten und hat die Zahlung vorgenommen. Anschließend wurde die Preiskalkulation vorgenommen. Liegt für den stationär behandelten Versicherten keine anerkannte schwere Erkrankung vor, so werden der chirurgische Eingriff und der Krankenhausaufenthalt zu 85 % abgerechnet, das heißt, dass das GKFS 85 % des Rechnungsbetrags, also 2550 EUR ⁽²⁾, übernimmt. Der Versicherte hat 450 EUR ⁽³⁾ (3000 EUR - 2550 EUR) zu zahlen (Vorschussaldo) und wird eine Abrechnung erhalten, auf der folgende Preisangaben aufgeführt werden:

- i** **PMO CONTACT ONLINE :**
<https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>
PMO CONTACT :
+ 32 (2) 29 97777
(montags bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr)
JSIS ONLINE :
<https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>

Summe zu Lasten des GKFS: €2 550 ⁽²⁾ .
Saldo der Vorschüsse vor Rückforderung der Verrechnung: € 3000 ⁽¹⁾
Saldo der zurückgeforderten Vorschüsse: €2 550 ⁽²⁾ .
Saldo des zu zahlenden Betrag: 0.00
Saldo der Vorschüsse nach Rückforderung: €450 ⁽³⁾
Zu zahlende Summe: 0.00

Benutzen Sie das richtige Papierformular für die Einreichung Ihrer Behandlungskosten



Wenn Sie nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügen, um Ihre Ausgaben mittels RCAM en ligne/JSIS online einzureichen (Mobiltelefon + Computer + funktionierender, privater E-Mail-Account für den Empfang von E-Mails), ist es wichtig, dass Sie daran denken, die aktuellste Version des vom PMO ausgegebenen Formulars zu benutzen.

Denn dieses neue Formular ist der einzige Dokumententyp, den das PMO im Zusammenhang mit Erstattungsanträgen in Papierformat annimmt. Deshalb lassen wir Ihnen ein Exemplar in allen zur Verfügung stehenden Sprachen (Französisch, Italienisch, Niederländisch, Deutsch und Englisch) zukommen.

Wir raten Ihnen, die alten Versionen wegzuworfen, sobald Sie dieses Dokument erhalten. Sie können von diesem dann Fotokopien anfertigen, um mehrere Exemplare zu haben.

Sie haben keinen Fotokopierer zu Hause? Sie können das PMO oder den Sozialdienst kontaktieren, damit Ihnen weitere Exemplare zugeschickt werden.

PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (montags bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uh.)
SOCIAL WELFARE OFFICE FOR RETIRED STAFF : +32 (2) 29 59098
(montags bis freitags von 9.00 bis 16:00 Uhr) oder per E-Mail : HR-BXL-AIDE-PENSIONNES@ec.europa.eu

Ihre Apotheke stellt Ihnen Verwaltungskosten in Rechnung



Es kommt immer öfter vor, dass Apotheken Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

In Frankreich beispielsweise werden so genannte „honoraires de dispensations“ (Abgabegebühren) in Rechnung gestellt, entweder je nach Aufbereitung und Verpackung des Erzeugnisses, oder je nach Komplexität der ärztlichen Verordnung, die mindestens 5 Medikamente umfasst.

In anderen Ländern werden gewisse Verwaltungskosten in Form von Eilzuschlägen abgerechnet.

Sie möchten wissen, wie diese Verwaltungskosten der Apotheken bei der Einreichung Ihres Erstattungsantrags anzugeben sind?

Die Versicherten, die Ihre Erstattungsanträge per Post einreichen (in Papierform), müssen beim Ausfüllen des Formulars für jeden Beleg der Apotheke den Gesamtbetrag eintragen, somit sind diese Gebühren eingeschlossen. Das bedeutet, dass eine Zeile im Formular einer einzelnen Rechnung oder einem gleichwertigen Beleg entspricht.

Die Versicherten, **die sich für die Benutzung von RCAM en ligne/JSIS online entschieden haben** können diese Kosten entweder zum Arzneimittel addieren, oder „frais administratifs pharmaceutiques“ (Verwaltungskosten der Apotheke) auswählen, um diese Kostenart anzugeben.

PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>
PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (montags bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr)
RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE : <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>

Neue Broschüre für die Zahnmedizin

Mit dem Ziel, die Qualität der den Versicherten zur Verfügung stehenden Informationen zu verbessern, werden diese gegenwärtig Bereich für Bereich und für alle Themen im Zusammenhang mit dem GKFS überarbeitet. Diese Informationen werden nicht nur auf den Seiten "RCAM de A à Z" (GKFS von A bis Z) auf My Intracomm, sondern auch in Papierform zur Verfügung stehen.

Die **Zahnmedizin** ist der erste vollständig überarbeitete Bereich. Wir laden Sie dazu ein, sich die neuen Broschüren anzuschauen, die bisher ausschließlich in französischer und englischer Sprache verfügbar sind. Die Übersetzungen in die anderen Sprachen werden derzeit angefertigt und die Pensionäre werden informiert, sobald diese ebenfalls verfügbar sind.



- i** **RCAM DE A À Z" (GKFS VON A BIS Z) AUF DEM PORTAL FÜR PENSIONÄRE :**
<https://myintracomm.ec.europa.eu/retired/>
PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>
PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (montags bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr)

Star-Operation: Bedarf es einer vorherigen Genehmigung?



Eine **vorherige Genehmigung** ist ausschließlich bei Personen erforderlich, die an dem für den Eingriff vorgesehenen Termin **unter 60 Jahre alt** sind. Die Kosten des Eingriffs werden zu 85 % zurückerstattet, die Höchstgrenze beträgt jedoch 2600 EUR.

ZUR ERINNERUNG: Den Antrag auf vorherige Genehmigung können Sie sowohl über das Tool RCAM en ligne/JSIS online als auch auf dem Postweg einreichen (füllen Sie dazu das Formular Antrag auf vorherige Genehmigung aus). Vergessen Sie nicht, alle erforderlichen Originalbelege beizufügen, und übermitteln Sie diese Unterlagen Ihrer Abrechnungsstelle (die Adresse befindet sich auf dem Formular).

- i** **PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>**
PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (Montags bis Freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr)
RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE : <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>

Espace Seniors in Brüssel ist umgezogen

Wenn Sie in Brüssel wohnen oder auf der Durchreise sind, steht Ihnen der „Espace Seniors“ (Raum für Senioren) zur Verfügung. „Espace Seniors“ ist umgezogen und seit Januar 2017 also nicht mehr in der rue de la Science. Er ist nun im Erdgeschoss des Gebäudes Nerviens- 105 untergebracht. Darin befindet sich wieder ein Raum mit vier Computern, die über einen Zugang zum Intranet My Intracomm sowie über einen sicheren Internetzugang verfügen. Ein Drucker, zwei Telefone, ein Scanner und ein Aktenvernichter stehen ebenfalls zur Verfügung. Der Scanner kann für Pensionäre, die RCAM en ligne/JSIS online nutzen und zu Hause keinen Scanner besitzen, äußerst nützlich sein. Dieser Raum ist ausschließlich Pensionären der EU-Organe vorbehalten, die dort uneingeschränkten Zugang haben und die vorhandenen Geräte nutzen können.



- i** **ESPACE SENIORS – Avenue des Nerviens 105 – 00/38 – 1040 Brüssel**
Öffnungszeiten: montags bis freitags von 08:30 bis 17:45 Uhr.
Vorlage des Pensionärsausweises an der Rezeption des Gebäudes für den Zutritt erforderlich.

AFILIATYS



AFILIATYS freut sich, dass sie ihre Senioren und deren Enkel zur großen Nikolausfeier in Brüssel begrüßen durfte, an der 2500 Gäste teilgenommen haben. Es war eine gute Gelegenheit für ein Zusammentreffen verschiedener Generationen berufstätiger und pensionierter Personen.

Die Liste der Automarken, die den Pensionären einen Preisnachlass gewähren, ist noch länger geworden! Profitieren Sie beim Kauf von Winterreifen vom „Flottenpreis“ und sparen Sie damit kräftig. Die in allen Restaurants der Kette „Quick“ gültige Rabattkarte wird sicherlich Ihre Enkel interessieren.

Wir möchten Sie an dieser Stelle daran erinnern, dass alle, die über keinen Internetzugang verfügen, die Newsletter von Afiliatys über den mit Afiliatys verbundenen Seniorenverband des europäischen öffentlichen Dienstes (SFPE) erhalten können. Luxemburg und Ispra werden bald eine Antenne erhalten, die mit ein wenig Verspätung installiert wurde. In Brüssel sind die Büros von Afiliatys umgezogen und seit Jahresanfang im Gebäude Nerviens 105 untergebracht, wo sie sich auf Ihren nächsten Besuch freuen.

- i AFILIATYS – AVENUE DES NERVIENS 105 (BÜRO 00/009 UND 00/003) – 1040 BRÜSSEL**
BEREITSCHAFTSDIENST DIENSTAGS UND DONNERSTAGS VON 9.00 BIS 15.00 UHR – TELEFON: + 32 2 298 50 00
- i WEBSITE : www.afiliatys.eu**

Problem mit Sozialabgaben CSG/CRDS in Frankreich – neueste Informationen



Es sei daran erinnert, dass es sich bei CSG (allgemeiner Sozialbeitrag) um im Jahr 1990 eingeführte Sozialabgaben handelt, die zur Finanzierung der Sozialversicherung in Frankreich beitragen. Bei CRDS (Beitrag zur Begleichung der Sozialschuld) handelt es sich um eine Steuer, die im Jahr 1996 mit dem Ziel des Abbaus der Verschuldung der französischen Sozialversicherung eingeführt wurde.

Der Generalanwalt hat seine Schlussanträge in dieser Sache am 6. Dezember 2016 vorgetragen. Diese Schlussanträge entsprechen den Debatten der Sitzung vom vergangenen 18. Oktober und stehen ebenfalls im Einklang mit den Urteilen vom 15.02.2000, dem Urteil „De Ruyter“ und dem bedeutenden Urteil vom 06.10.2016 (**Rechtssache C-466/15**; Jean-Michel Adrien und andere), das einem Mitgliedstaat ausdrücklich verbietet, Sozialversicherungsbeiträge zu erheben, wenn diese Beiträge ohne Aussicht auf Rückerhalt gezahlt werden.

Der Generalanwalt schlussfolgert: „Der Grundsatz der Anwendbarkeit nur eines Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit, der sich aus Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem EU-Vertrag, dem AEU-Vertrag und dem EAG-Vertrag beigefügt ist, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1240/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 geänderten Fassung ergibt, ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Beamter eines Organs der Union, der dem in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Krankenfürsorgesystem in vollem Umfang unterliegt, verpflichtet wird, im Mitgliedstaat seines steuerlichen Wohnsitzes Beiträge und eine Abgabe abzuführen, die auf dort erzielte Einkünfte aus dem Vermögen erhoben werden und die speziell und unmittelbar für die Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit dieses Mitgliedstaats verwendet werden; dieser Mitgliedstaat kann daher von den Beamten nicht verlangen, sein eigenes System der sozialen Sicherheit – und sei es nur teilweise – zu finanzieren, ohne dass sie im Gegensatz zu den sonstigen ansässigen Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in diesem Mitgliedstaat angeschlossen sind, die geringste Aussicht hätten, daraus irgendeinen Vorteil ziehen.“

Das Urteil wird für März/April 2017 erwartet.

- i RECHTSBERATERDIENST DER KOMMISSION : HR-BXL-LEGAL-ADVISER@ec.europa.eu**
Tél. : + 32 2 296 66 00

Berichtigungskoeffizient

Auf die vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Pensionsansprüche ist ein **Berichtigungskoeffizient**, anwendbar, der in den einzelnen Mitgliedstaaten variiert (der Berichtigungskoeffizient ist mindestens 100). Um von dem Berichtigungskoeffizient profitieren zu können, muss Ihr Wohnort Ihr Herkunftsort oder Ihr letzter Ort der dienstlichen Verwendung sein. Der Teil der Ansprüche, auf den der Berichtigungskoeffizient anwendbar ist, ist in Ihrem Bescheid über die Festsetzung der Pensionsansprüche angegeben. Jegliche diesbezüglichen Erklärungen im Hinblick auf Ihre persönliche Situation kann Ihnen Ihr Sachbearbeiter für das Ruhegehalt liefern.



i KONTAKT : Ihr zuständiger Sachbearbeiter für das Ruhegehalt, dessen Name links oben auf Ihrem Pensionsbescheid zu finden ist

Active Senior: Warum nicht auch Sie?

Die im Februar 2014 von der Kommission ins Leben gerufene Initiative „Active Senior“ besteht darin, auf die Expertise der ehemaligen Beamten für nicht vergütete Aktivitäten (ehrenamtliche Tätigkeiten) zurückzugreifen. Die Leitlinien sehen die Unterzeichnung einer Standardvereinbarung, eines einzuhaltenden Verhaltenskodexes, einer Erklärung über das Nichtvorliegen jeglicher Interessenkonflikte, einer Unfallversicherung und praktischer Aspekte wie etwa die Rückerstattung von Kosten in bestimmten Fällen vor. Die Leitlinien zielen ebenfalls darauf ab, die Abteilungen der Kommission hinsichtlich des fachlichen Potenzials der ehemaligen Beamten unabhängig von der bekleideten Hierarchieebene zu sensibilisieren und Interesse an der aktiven Nutzung der Initiative zu wecken. Bisher wurden bereits knapp 200 Vereinbarungen zwischen 22 Generaldirektionen und knapp 150 Active Seniors unterzeichnet. Die GD HR ist für die Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zuständig. Diese Maßnahmen werden mithilfe bereits vorhandener Netzwerke der Kommission, interner Publikationen, Vereinigungen ehemaliger Beamter sowie bei Seminaren zur Vorbereitung auf den Ruhestand durchgeführt. Die Abteilungen der Kommission sind für die Umsetzung der Initiative innerhalb ihrer Einheiten, insbesondere die Festlegung der Tätigkeitsbereiche, die Feststellung potenzieller Kandidaten sowie alle notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zuständig. Hinsichtlich der angebotenen Tätigkeiten und der Auswahl der Kandidaten sind gewisse Regeln zu beachten.



Ende 2016 wurde eine gemeinsame Plattform erstellt, um den ehemaligen Beamten, die an der Initiative interessiert sind, die Möglichkeit zu bieten, ihr Interesse zu bekunden. Auf der Seite können Sie Ihren Lebenslauf und die Bereiche Ihrer Expertise ganz einfach und unkompliziert in ein dafür vorgesehenes Formular eintragen. Die Plattform ist für die Manager der Kommission zugänglich und ermöglicht diesen, die benötigten Profile zu finden, falls sie dies wünschen.

Besuchen Sie bei Interesse die Seite und geben Sie Ihren Lebenslauf ein. Dieser wird anschließend auf der gemeinsamen Plattform gepostet und den Abteilungen zur Verfügung gestellt.

i WEBSITE ACTIVE SENIOR : <https://myintracomm.ec.europa.eu/retired/>
Klicken Sie in der rechten Spalte auf „Active Senior“

SIE KÖNNEN AUCH EINE E-MAIL SCHREIBEN, WENN SIE IHREN LEBENSLAUF SENDEN MÖCHTEN ODER ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN WÜNSCHEN: HR-ACTIVE-SENIOR@EC.EUROPA.EU

Jahreskongress der AIACE: dieses Jahr in Maastricht!



Wie in jedem Jahr organisiert die AIACE ihren traditionellen Jahreskongress. Dieser findet dieses Jahr vom 28. bis 31. Mai 2017 in Maastricht statt. Für die Ortswahl gab es drei entscheidende Gründe. Allem voran jährt sich 2017 die Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht zum 25. Mal. Dieses Ereignis an eben diesem Ort zu feiern hat also symbolische Bedeutung. Eine Originalausgabe des Vertrages wird ausgestellt und all die, die dies wünschen, werden den Ort besichtigen können, an dem eine von den damaligen Staats- und Regierungschefs unterzeichnete Gedenkplatte angebracht wurde. Zudem ist

Maastricht eine sehr angenehme Stadt, deren Zentrum eine zusammenhängende Fußgängerzone ist. Die Stadt birgt zahlreiche historische Bauten, ist die gastronomische Hauptstadt der Niederlande und zugleich ein Shopping-Paradies... Schließlich macht ihre geographische Lage mitten in Europa diese Stadt zu einem für viele Mitglieder mit dem Auto oder Zug leicht erreichbaren Reiseziel. Es ist eine perfekte Gelegenheit, Arbeit (Generalversammlung und thematische Workshops), Erkundung einer sehr schönen Region und Geselligkeit miteinander zu verbinden. Das Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie auf der Website.

i aiace-assises@artionconferences.eu **i www.aiace-europa-assises.eu**
ARTION Conferences : + 30 2310 257 806

AIACE bietet zwei Versicherungen speziell für Pensionäre an

AIACE (Association Internationale des Anciens de l'UE bzw. Internationale Vereinigung der ehemaligen Bediensteten der EU) bietet Pensionären zwei Versicherungen an, die speziell für sie entwickelt wurden :



- ◇ eine Unfallversicherung „**Accidents**“ (Erstattung ohne Höchstbetrag aller durch den Unfall verursachten Behandlungskosten: im Todesfall Zahlung eines bedeutenden Betrags an die Anspruchsberechtigten; im Falle einer dauerhaften Invaldität Zahlung eines Entschädigungskapitals im Verhältnis zum Invaliditätsgrad an den Versicherten). Die monatliche Versicherungsprämie wird von dem PMO direkt von der Pension abgezogen und an den Versicherer überwiesen;
- ◇ eine Krankenhausversicherung „**Hospitalisation**“ für sogenannte hohe Risiken „Gros Risques“ (Zusatzversicherung zur Krankenversicherung für Krankenhausaufenthalte); zwei Optionen: a) Krankenhausaufenthalt infolge einer Krankheit oder b) Krankenhausaufenthalt infolge einer Krankheit und/oder eines Unfalls.

Diese beiden Versicherungen sind weltweit gültig und können ebenfalls von den Ehepartnern abgeschlossen werden; die Unfallversicherung „Accidents“ kann bis zum Erreichen des 80. Lebensjahres abgeschlossen werden. Die Versicherung „Gros Risques“ muss vor Erreichen des 67. Lebensjahres des Beamten oder innerhalb von 12 Monaten ab Antritt des Ruhestands abgeschlossen werden und setzt zudem das Ausfüllen eines medizinischen Fragebogens voraus. Wenn Sie nach Abschluss der Unfallversicherung „Accidents“ von einer vollständigen Kostendeckung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes profitieren möchten, reicht es, bei der Versicherung „Gros Risques“ die Option „sans couverture accident“ (ohne Abdeckung bei Unfällen) abzuschließen.

Diese Hinweise wurden kürzlich vom Versicherer aufgrund von Rückfragen der „Groupe Assurances“ (Versicherungsgruppe) der AIACE mitgeteilt.

Für die Versicherung „Gros Risques“ kann der Beamte – sofern er die Aufnahmebedingungen erfüllt – gleichzeitig die für seinen Ehepartner beantragen, unabhängig von dessen/deren Alter.

Wenn zuvor bereits eine Versicherung „Hospi Safe“ (**Afliatys**), abgeschlossen wurde, ist ein Wechsel von „Hospi Safe“ zu „Gros Risques“ formlos (und zu einer geringeren Jahresprämie) vorgenommen werden – und insbesondere ohne einen medizinischen Fragebogen ausfüllen zu müssen.

**i WEBSITE DER AIACE : <http://aiace-europa.eu/assurances/>
SEKRETARIAT AIACE INTERNATIONAL : + 32 2 295 29 60**

Vorsicht vor Betrügern!



Eine in Belgien ansässige Pensionärin ist kürzlich Opfer eines Betrugs geworden, durch den sie mehrere Tausend Euro verloren hat. Sie wurde von einer Person kontaktiert, die sich als Mitarbeiter der „Direction Financière“ (Finanzabteilung) der Europäischen Kommission ausgab. Diese Person wollte ihr die Kosten eines Kaufs erstatten, um keine Steuern zu zahlen (sic). Da sie gut über die Pensionärin Bescheid wusste (insbesondere kannte sie das Geburtsdatum und weitere personenbezogene Daten), hat sie es geschafft, bestimmte Kontoinformationen einzuholen, die es ihr ermöglicht haben, sich an dem Bankkonto der betroffenen Dame zu bedienen.

Seien Sie also wachsam! Diese Art von Betrug tritt gegenwärtig in zunehmendem Maße auf und es kann jeden treffen. Diese „Betrüger“ bedienen sich jeglicher Mittel und sind derart „glaubwürdig“, dass die betrogene Person die entsprechenden Kontoinformationen vertrauensvoll preisgibt.

Wenn Sie in eine derartige Situation kommen und Sie auch nur den leisesten Zweifel an der Identität Ihres Gegenübers haben, zögern Sie nicht, das Sicherheitsbüro Ihrer ursprünglichen Institution zu kontaktieren.

★ CHEFREDAKTION: GD HR MONIQUE THEATRE - ASSISTENT : BRIGITTE RAUS

📄 GRAFIK-DESIGN & EINDRUCK: OIB KONZEPT & REPRODUKTION

Info Senior ist eine Publikation des Referats HR.D.1. Diese Veröffentlichung ist juristisch nicht bindend für die Kommission.